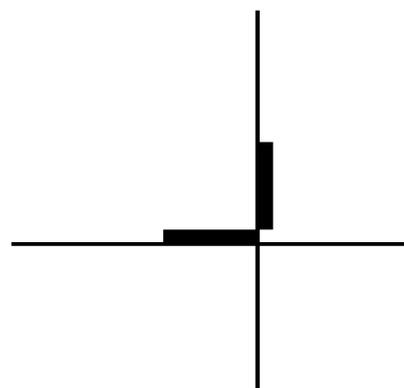


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



45

Nr. 3

Speyer, 13. Februar 2013

Inhalt

Bekanntmachungen

Diakonischer Corporate Governance Kodex.....	45
Zweite Theologische Prüfung 2013.....	49
Kollekte für rassische Unterdrückte.....	50
Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim.....	50
Nachbesetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	51

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	51
Referentenstelle beim Institut für kirchliche Fortbildung.....	52

Gemeindediakonenstellen	52
Stelle der Leiterin/des Leiters des Amtes für Datenschutz bei der EKD.....	52
Referentenstelle bei der EKD.....	52

Dienstnachrichten

Verleihungen.....	53
Enthebungen.....	53
Verwaltungen	53
Beurlaubungen.....	53
Entlassungen.....	53

Bekanntmachungen

Diakonischer Corporate Governance Kodex

Speyer, 23. Januar 2013

Az.: : 520/01 - 1

Der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes Pfalz hat am 18. Juni 2008 den Mitgliedern des Diakonischen Werkes Pfalz empfohlen, sich am Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK) des Diakonischen Werkes der EKD zu orientieren und ihn im Sinne einer Selbstverpflichtung zu übernehmen. Bezugnehmend auf Punkt 2.4.2 des DGK können in Notsituationen die Kompetenzen des Aufsichtsgremiums näher bzw. enger formuliert werden.

Nachstehend wird der Diakonische Corporate Governance Kodex des Diakonischen Werkes der EKD nebst Erläuterungen bekannt gemacht.

Diakonischer Corporate Governance Kodex (DGK) - mit Erläuterungen -

Stand: Oktober 2005

1. Vorbemerkungen

Der Diakonische Governance Kodex (DGK) soll das deutsche Corporate Governance System auf den diakonischen Bereich transparent und nachvollziehbar übertragen. Der DGK beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen. Er enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Einrichtungsführung.

Die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vor allem zur Einführung eines Risikomanagements sowie eines Corporate Governance Kodex sollen nach der Intention des Gesetzgebers Ausstrahlungswirkung auf andere als Aktiengesellschaften und somit auch auf diakonische Einrichtungen haben.¹ Demzufolge sind Vorstände und Aufsichtsgremien verpflichtet, für die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze bei der Leitung der Einrichtungen zu sorgen. Die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen sowie die notwendigen Instrumente sollten geschaffen und weiter entwickelt werden. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln sowie den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -klarheit Rechnung zu tragen. Dem Lagebericht kommt eine große Bedeutung zu.

Der Kodex richtet sich an alle Einrichtungen der Diakonie als Mitglieder der Diakonischen Werke und das Diakonische Werk der EKD selbst.²

Der DGK sollte auf jeden Fall Anwendung finden in Einrichtungen mit mehr als 50 Vollzeitkräften und einem Umsatz von mehr als 2.000.000 €. Kleinere Einrichtungen und Dienste sind aufgefordert, den DGK so weit wie möglich anzuwenden.³ Bei der Anwendung des DGK sind die unterschiedlichen Rechtsformen und Größen der Einrichtungen zu berücksichtigen.

Der DGK versteht sich als Regelungswerk, das durch eine Kompetenzabgrenzung der Organe und Vorgaben zur Kommunikation dieser Organe untereinander eine qualifizierte Arbeit der Einrichtungen ermöglicht. Er zielt auf ein hohes Maß an Verbindlichkeit ab. Dieses ist im Zuge eines Erörterungsprozesses auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene festzustellen. Die sinnvolle Beachtung des DGK setzt zumindest den Grad einer Selbstverpflichtung der jeweiligen Einrichtung voraus.

Die Aussagen der Einrichtungen zum DGK sollten von den Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüferinnen testiert werden.⁴

Für einen gelebten DGK ist es notwendig, ihn von Zeit zu Zeit auf Neuerungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

2. Zusammenwirken der Organe der Einrichtung sowie der Einrichtung mit der Kirche

Der DGK regelt das Zusammenwirken der in der jeweiligen Organisation tätigen Organe sowie das Zusammenwirken mit der Kirche. Er leistet dadurch einen Beitrag

- zu einer verbesserten Transparenz der Einrichtungen und damit zu einer Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit, aber auch speziell der (potentiellen) Nutzerinnen und Nutzer, der Spenderinnen und Spender, der Sozialleistungsträger, öffentli-

cher Zuwendungsgeber oder der Banken, aber auch der Kirchen und der Mitarbeitenden in die Qualität der Arbeit der Diakonie und die Führung ihrer Einrichtungen und Dienste sowie

- zur Optimierung der Kommunikations- und Verwaltungsstruktur und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen.

Der DGK sollte in dem von jedem Träger entwickelten Leitbild seinen Niederschlag finden.

Bei der Besetzung der Organe der Einrichtung ist auf eine Bindung der Mitglieder an die Kirche⁵ sowie auf eine kontinuierliche personelle Verbindung zur Kirche zu achten.

Diakonischen Trägern ist im Allgemeinen zwar gesetzlich kein spezielles Führungssystem vorgegeben. In der Satzung sollte jedoch das bereits in anderen Branchen praktizierte duale Führungssystem verankert werden:⁶

- Ein Vorstand⁷ leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einrichtungsleitung.
- Ein Aufsichtsgremium⁸ bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums.

Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter sind bei der Arbeit und innerhalb der Einrichtung zu berücksichtigen.

2.1 Mitgliederversammlung⁹

Der Mitgliederversammlung werden der Jahresabschluss und weitere gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung

- besetzt das Aufsichtsgremium und beruft es gegebenenfalls ab;
- entscheidet über Satzungsänderungen;
- beschließt über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsgremium zugewiesen sind.¹⁰

2.2 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium

Vorstand und Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle der Einrichtung eng zusammen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Einrichtung. Er erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsgremium.

Die Zuständigkeit für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung fest.¹¹

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsgremium:

- Der Vorstand informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Einrichtung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- Der Vorstand stellt dem Aufsichtsgremium entscheidungsnotwendige Unterlagen, d.h. insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht und einen der Größe des Trägers angemessenen Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Aufsichtsgremiums möglich ist. Die notwendigen Informationen sind dem Aufsichtsgremium transparent darzulegen.
- Das Aufsichtsgremium soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Gute Einrichtungsführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsgremium sowie in Vorstand und Aufsichtsgremium voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

Vorstand und Aufsichtsgremium beachten die Regelerordnungsgemäßer Einrichtungsführung.¹² Verletzen sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung bzw. Mitglieds des Aufsichtsgremiums schuldhaft, so haften sie der Einrichtung gegenüber auf Schadensersatz.

Für eine ausreichende Versicherung ohne Eigenbeteiligung für den Vorstand und das Aufsichtsgremium ist Sorge zu tragen.

2.3 Vorstand

2.3.1 Aufgaben und Verantwortung

Der Vorstand

- leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrags eingehalten werden;
- bestimmt die strategische Ausrichtung der Einrichtung,¹³ stimmt sie mit dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung;
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Einrichtung;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen;¹⁴
- informiert das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der

Lage und Entwicklung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind.

Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, gibt sich dieser eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.

2.3.2 Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung des Vorstandes wird vom Aufsichtsgremium festgelegt. Sollten flexible Entgeltbestandteile gewählt werden, bestimmt das Aufsichtsgremium die Bemessungsgrundlagen.

Ehrenamtliche Vorstände sollen eine vom Aufsichtsgremium festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Vergütung des Vorstandes soll offengelegt werden.

2.3.3 Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sind dem Einrichtungsinteresse verpflichtet.

Für die Mitglieder des Vorstands ist bezogen auf ein Wettbewerbsverbot eine Verständigung mit dem Aufsichtsgremium anzustreben. Entgeltlichen Nebentätigkeiten des Vorstandes muss das Aufsichtsgremium zustimmen. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind dem Aufsichtsgremium mitzuteilen.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsgremium gegenüber offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

2.4 Aufsichtsgremium

2.4.1 Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums

- orientiert sich an der Größe und Bedeutung der Einrichtung,
- sollte so bemessen sein, dass das Aufsichtsgremium arbeitsfähig ist.

Der Anteil an geborenen Mitgliedern sollte ein Drittel nicht übersteigen und bei jeder Neuwahl überprüft werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsgremiums möglichst über unterschiedliche Qualifikationen verfügen.¹⁵

Jede Wahl beziehungsweise Berufung in das Aufsichtsgremium soll zeitlich befristet sein. Mitglieder

des Aufsichtsgremiums sollten bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.4.2 Aufgaben

Das Aufsichtsgremium

- berät, begleitet und überwacht den Vorstand;
- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen;
- ist für die Bestellung und die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder verantwortlich; es soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen;¹⁶
- hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands zu regeln;
- soll sich eine Geschäftsordnung geben;
- soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren;
- informiert unverzüglich die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung grundlegend beeinflussen.¹⁷

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums haben

- eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
- ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten,
- eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und
- eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichende Fort- und Weiterbildung

sicherzustellen.

Pro Jahr sollen mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsgremiums stattfinden. In Abhängigkeit von der Situation der Einrichtung können von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums auch mehr Sitzungen anberaumt werden.

Mitglieder des Aufsichtsgremiums, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen, sollen im Bericht des Aufsichtsgremiums vermerkt werden.

2.4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen wahr.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
- die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsgremiums,

- die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll mit dem Vorstand der Einrichtung regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Einrichtung beraten. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands als Ansprechpartner/-in zur Verfügung. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums steht für Eilentscheidungen zur Verfügung.

2.4.4 Bildung von Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann das Aufsichtsgremium in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden.¹⁸ Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsgremiums bleibt erhalten.

2.4.5 Vergütung

Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist in der Regel ehrenamtlich. Werden den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums über die Auslagen hinaus Vergütungen gewährt, muss dies in der Satzung verankert sein.¹⁹

2.4.6 Interessenkonflikte

Im Anhang zum Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Aufsichtsgremiums ggf. bei welchen anderen Einrichtungen ein entsprechendes Mandat hat.

Die Zahl der Mandate eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums sollte begrenzt sein.

Mitglieder der Aufsichtsgremien sollen nicht Vorstände branchenähnlicher Einrichtungen sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte offenzulegen und die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.²⁰ Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

An Mitglieder des Aufsichtsgremiums dürfen keine Kredite vergeben werden.

Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

3. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband

Der Vorstand als Einrichtungsververtretung beteiligt sich an verbandsinternen Maßnahmen und Instrumenten insbesondere zum Risikomanagement. Er gewährleistet die Einhaltung mitgliedschaftlicher Mitwirkungs- und Satzungspflichten, die eine gesicherte Einrichtungsleitung zum Gegenstand haben.

4. Abschlussprüfung

Das Aufsichtsgremium beschließt die Beauftragung eines/einer unabhängigen Abschlussprüfers/-prüferin und trifft mit ihm/ihr die Honorarvereinbarung. Den schriftlichen Auftrag erteilt der/die Vorsitzende. Hierbei sollte der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen.

Das Aufsichtsgremium soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer/-prüferin über alle für die Aufgaben des Aufsichtsgremiums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.

Der/die Abschlussprüfer/-prüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

beschlossen auf der Diakonischen Konferenz 2005 in Rummelsberg

- ¹ Im Rahmen des Berichts der Regierungskommission „Corporate Governance“, Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts (BT-Drucksache 14/7515 vom 14.08.2001) wird zwar von einer Empfehlung zur Einführung eines Corporate Governance Kodex für wirtschaftlich tätige Idealvereine zunächst abgesehen. Die Regierungskommission war jedoch gleichwohl der Auffassung, dass „rechtspolitischer Diskussionsbedarf vor allem hinsichtlich solcher Vereine besteht, die steuerliche Privilegien in Anspruch nehmen, Spenden einsammeln oder als Idealvereine im Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs als Wirtschaftsunternehmen tätig sind“ (S. 5). Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) wendet sich basierend auf § 161 des Aktiengesetzes zwar in erster Linie an Aktiengesellschaften. Wie in der Einführung zum DCGK ausgeführt, wird jedoch auch anderen Gesellschaften empfohlen, den Kodex anzuwenden.
- ² Der Begriff Einrichtung wird als Oberbegriff für alle betroffenen Körperschaften verwendet, da er traditionell eingeführt ist. Der DGK richtet sich grundsätzlich an alle Rechtsträger der Diakonie, d.h. an stationäre und teilstationäre Einrichtungen bzw. Unternehmen, ambulante Dienste, Werke der Diakonie sowie die ihnen verbundenen Unternehmen.
- ³ Nicht alle Vorgaben des DGK sind auf alle Rechtsformen und/oder kleine Einrichtungen unverändert übertragbar. Aus diesem Grund muss ggf. eine Anpassung erfolgen. Die Grundsätze des DGK sollten im Hinblick auf eine Optimierung der Leitung und Überwachung sowie eine gute und verantwortungsvolle Einrichtungsführung auch von kleineren Einrichtungen so weit wie möglich übernommen werden. Unter Umständen ist auch eine Anpassung der bisherigen Rechtsform an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen notwendig.
- ⁴ Die Wirtschaftsprüfer bzw. -prüferinnen sollten die Übereinstimmung der Vorgaben des DGK mit der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung und dem tatsächlichen Zusammenwirken der Organe testieren.
- ⁵ Die Bindung der Mitarbeitenden der Diakonie an die Kirche wird in anderen verbindlichen Vorgaben wie der „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD“ vom 1. Juli 2005 geregelt, über deren Transformation in diakonisches Verbandsrecht die Diakonische Konferenz im Oktober 2005 entscheidet.
- ⁶ In kleineren diakonischen Einrichtungen ohne spezielles Aufsichtsgremium wird die Aufsichtsfunktion durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- ⁷ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit für das Leitungsgremium immer der Begriff „Vorstand“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung des Leitungsgremiums auch andere Bezeichnungen zur Anwendung kommen wie z. B. Geschäftsführung.
- ⁸ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit immer der Begriff „Aufsichtsgremium“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung des Aufsichtsgremiums auch andere Bezeichnungen zur Anwendung kommen wie z. B. Aufsichtsrat, Beirat, Kuratorium.
- ⁹ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit immer der Begriff „Mitgliederversammlung“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung der Mitgliederversammlung auch andere Bezeichnungen zur Anwendung kommen wie z. B. Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung.
- ¹⁰ Zu den grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zählen vor allem auch Umwandlungen, Verschmelzungen, Fusionen oder die Einstellung von Arbeitsgebieten.
- ¹¹ Zu den Geschäften von grundlegender Bedeutung gehören vor allem auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Einrichtung grundlegend verändern.
- ¹² Zu einer ordnungsgemäßen Einrichtungsführung gehört die Umsetzung des DGK einschließlich der Implementierung eines Überwachungs- und Kontrollsystems.
- ¹³ Die Bestimmung der strategischen Ausrichtung schließt die Notwendigkeit einer Mehrjahresplanung ein.

- ¹⁴ Bei der Ergänzung des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte durch ein Berichtswesen geht es um eine transparente Ausarbeitung und Visualisierung aller wesentlicher Begebenheiten im vergangenen Berichtszeitraum.
- ¹⁵ Es soll darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsgremiums mit folgenden Kompetenzen ergänzen:
- fachspezifische Kompetenz,
- theologische/diakonische Kompetenz,
- ökonomische Kompetenz,
- juristische Kompetenz.
- ¹⁶ Für die Personalbestellung kann ein Ausschuss gebildet werden (siehe Punkt 2.4.4).
- ¹⁷ Soweit die Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung eine Mitgliederversammlung nicht vorsieht, wie dies beispielsweise bei der Stiftung der Fall ist, sind nur die übrigen Empfehlungen des DGK anzuwenden.
- ¹⁸ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bildung eines Personalausschusses sowie eines Finanzausschusses, der mit der Vorbereitung von Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite wie z. B. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan beauftragt werden kann.
- ¹⁹ Für die Mitarbeit im Aufsichtsgremium erhalten die Mitglieder grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Zur Aufwandsentschädigung gehören z. B. die Erstattung von Fahrtkosten oder die Übernahme der Betreuung von Kindern während der Sitzungen des Aufsichtsgremiums.
- ²⁰ Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen immer im Interesse der jeweiligen Einrichtung und nicht im Interesse einer ggf. entsendenden Organisation handeln.

*

Zweite Theologische Prüfung 2013

Speyer, 6. Februar 2013

Az.: I 201/21

A. An schriftlichen Arbeiten hatten die Kandidatinnen und Kandidaten zu fertigen:

1. Eine Unterrichtseinheit (als Hausarbeit):
Themen für die Unterrichtseinheit waren:
„Apokalyptik. Bilder der Angst und Hoffnung in populärer Kultur und der Bibel“,
Berufsschule,
„Monotheistische Religionen – Glauben und Leben – mit Schwerpunkt am Beispiel des jüdischen Festkalenders“, 9. Klasse, Gesamtschule,
„Von Helden, Rittern und Königen“, Klassenstufe 6 und
„Okkultismus: Ein verborgenes Phänomen zwischen Faszination und Fanatismus“ Berufsschule
2. Eine Predigt (als Hausarbeit):
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über
Reformationsfest 31.10.2012, Jesaja 62, 6 und 7. 10-12
oder
Reformationsfest 31.10.2012, Galater 5, 1-6
3. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der exegetischen Theologie
(Montag, 30. Juli 2012 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):
Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:
„Die Macht der Nächstenliebe - Herausforderungen diakonischen Handelns der Kirche in einer pluralistischen Moderne“
oder
„Die Wolke der Zeugen – Die Bedeutung der sozialräumlichen Dimension für das missionarische Handeln in der Kirche“
4. Eine Klausurarbeit mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie

(Dienstag, 31. Juli 2012 im Dienstgebäude des Landeskirchenrats, Domplatz 5, in Speyer geschrieben):

Alle Kandidatinnen und Kandidaten wahlweise über das Thema:

„Evangelium und Toleranz“

oder

„Beschneidung und Taufe“

B. Mündliche Teile der Prüfung:

1. Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes erfolgte in den Praktikumgemeinden.
2. Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion fand in den entsprechenden Schulen statt.

C. Die mündliche Abschlussprüfung fand am 4. Februar 2013 beim Landeskirchenrat in Speyer statt.

Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Kandidatinnen und Kandidaten bestanden:

Grasse, Thorsten,
Grob, Astrid,
Humbert, Ksymena,
Nelson, Daniela.

*

Kollekte für rassische Unterdrückte

Speyer, 25. Januar 2013
Az.: III 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2013 (ABl. 2012 S. 59) ist am Sonntag Okuli, 3. März 2013, die Kollekte für rassisch Unterdrückte zu erheben.

Menschenrechtsprojekt der Basler Mission und Mission 21 in Papua

Die Kollekte am Sonntag Okuli ist für ein Menschenrechtsprojekt der Basler Mission und Mission 21 in Papua (Indonesien) bestimmt. Die Evangelische Kirche der Pfalz ist mit der Evangelischen Kirche im Lande Papua (GKI-TP) partnerschaftlich verbunden.

Durch das Menschenrechtsbüro der GKI sollen Menschenrechtsverletzungen dokumentiert und öffentlich gemacht werden. Im gewaltfreien Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung arbeitet das Menschenrechtsbüro ökumenisch und interreligiös mit anderen Kirchen und Religionsführern zusammen.

Durch die Abholzung des Regenwalds, den Verkauf von traditionell der einheimischen Bevölkerung zustehendem Land und den Vormarsch der Ölplantagen ist die Lebensgrundlage der indigenen Papua bedroht. Aufklärungsarbeit soll ihnen helfen, ihre Rechte wahrzunehmen. Dabei werden sie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Menschenrechtsbüros begleitet und unterstützt.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie den unterdrückten Menschen in Papua, ihre Stimme zu erheben.

Weitere Informationen bei:

Jürgen Dunst
Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)
dunst@moed-pfalz.de

Rechtshilfefonds:

Nach Schätzungen des UNO-Hochkommissariats sind weltweit rund 44 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Mehrzahl, nämlich 27,5 Millionen sind Flüchtlinge innerhalb des eigenen Landes. Durch die Ereignisse in Nordafrika und Syrien seit 2011 ist die Zahl in Europa angestiegen. Rund 65.000 Menschen haben im Jahr 2012 Zuflucht in Deutschland gesucht, davon ca. 3.100 in Rheinland-Pfalz. Mit der Beantragung der Flüchtlingsanerkennung beginnt für sie ein langer und schwieriger Prozess. Für die Flüchtlinge heißt das: Sie unterliegen in dieser Zeit in der Regel einem Arbeitsverbot. Sie sind von öffentlichen Leistungen in Höhe von Harz IV abhängig. Die Rechtslage ist so kompliziert, dass juristische Beratung notwendig ist. Deshalb haben die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk Pfalz einen Rechtshilfefonds eingerichtet. Insbesondere für Flüchtlinge, denen in ihrer Heimat Verfolgung, Folter und Tod droht, ist der rechtliche Beistand lebensnotwendig. In der Pfalz wurden im Jahr 2012 über 100 Flüchtlinge unterstützt. Vielen bleibt dadurch die Abschiebung erspart. Zudem übernimmt der Rechtshilfefonds Kosten für psychiatrische Gutachten. Denn oft werden Menschen nur deshalb abgeschoben, weil sie nicht in der Lage sind, über ihre grausamen Erlebnisse vor Gericht zu sprechen und somit ihre akute Notlage nicht anerkannt wird. Sofern nötig erhalten auch Kirchengemeinden und Beratungsstellen fachliche Begleitung und Qualifizierung.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Kollekte, damit die Flüchtlinge weiterhin den dringend notwendigen Rechtsbeistand erhalten.

Weitere Informationen können Sie über das Diakonische Werk Pfalz, Speyer, unter www.diakoniepfalz.de erfragen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 24. März 2013, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für die Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim

Speyer, 24. Januar 2013
Az.: III 360/04

Nach dem Kollektenplan 2013 (ABl. 2012 S. 59) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, 29. März 2013, eine Kollekte für die Evangelische Diakonissen-

senanstalt Speyer-Mannheim zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz die Arbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 55.124,89 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschulschwwestern, bilden wir Sozialassistent/innen und Erzieher/innen aus. Jährlich beginnen 27 junge Menschen die zweijährige Sozialassistentenausbildung, 80 weitere die dreijährige Erzieher/innen-ausbildung. Seit 2012 bilden wir auch 24 Menschen unterschiedlichen Alters durch Unterricht in einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung aus. Die Erzieher/innen finden in der Regel Anstellung in Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen in der Pfalz und darüber hinaus. Neben aller fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, wie der Glaube an Gott zum Leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor über 150 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichen Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissen und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander.

Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 19. April 2013, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Nachbesetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Speyer, 5. Februar 2013

Az.: XIII 102/11

Die Kirchenregierung hat gemäß § 2 des Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 29. Mai 2010 in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Amtszeit 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 nachberufen:

2. Stellvertreter des rechtskundigen Vorsitzenden:
Harald Jenet, Präsident des Landgerichts Kaiserslautern

1. Stellvertreterin des nichtordinierten beisitzenden Mitglieds:

Birgit Nennstiel, Ministerialrätin im Ministerium für Justiz, Mainz

2. Stellvertreterin des nichtordinierten beisitzenden Mitglieds:

Astrid Gebing, Staatsanwältin, Kaiserslautern

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle 2 Germersheim

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Kirchengemeinde Germersheim im Kirchenbezirk Germersheim umfasst 4.000 Gemeindeglieder. Sie wird gemeinsam von den Pfarrstellen Germersheim 1 (mit Dekanat) und Germersheim 2 betreut. Die Predigtstätte ist Germersheim.

Die Kirchengemeinde Germersheim unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, zwei Pfarrhäuser und zwei Kindertagesstätten. Die Kirchengemeinde betreut ein Altenzentrum (St. Elisabeth) und ein Krankenhaus in privater Trägerschaft (Asklepios).

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Speyer-Germersheim angeschlossen sowie Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Germersheim-Lingenfeld.

Es besteht eine regionale Kooperationsgemeinschaft mit den Kirchengemeinden Germersheim, Sondernheim und Bellheim/Knittelsheim sowie eine Gottesdienstkooperation mit der Kirchengemeinde Sondernheim;

*

die Pfarrstelle Heuchelheim bei Frankenthal

zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Heuchelheim im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.505 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim.

Die Kirchengemeinde Heuchelheim-Niedesheim unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus mit Gemeindesaal. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungsamt Frankenthal angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Lamsheim.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 20. März 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Referentenstelle beim Institut für kirchliche Fortbildung

Ausgeschrieben wird

eine **Referentenstelle beim Institut für kirchliche Fortbildung** mit dem Schwerpunkt Konfirmandenarbeit zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Besetzung erfolgt auf Zeit. Bewerben können sich Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder vergleichbarem Masterabschluss im Bereich Pädagogik.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 20. März 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Gemeindediakonenstellen

Zu besetzen ist

die Gemeindediakonenstelle im Kirchenbezirk Grünstadt

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. März 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen

Stelle der Leiterin/des Leiters des Amtes für Datenschutz bei der EKD

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist in Hannover die Stelle

der Leiterin/des Leiters des Amtes für Datenschutz

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu besetzen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 16 dotiert.

Das Amt für Datenschutz ist als eine neue eigenständige Einrichtung aufzubauen und soll in den kommenden Jahren die Aufgaben der Datenschutzaufsicht für den Gesamtbereich der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und ihrer diakonischen Einrichtungen wahrnehmen. Grundlage für die Arbeit des Amtes ist das Datenschutzgesetz der EKD.

Ihre Aufgaben:

- Beratung kirchlicher Stellen in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutzaufsicht
- Auf- und Ausbau der neuen Strukturen sowie Öffentlichkeits- und Fortbildungsarbeit
- Mitwirkung bei datenschutzrechtlicher Gesetzgebung

- Pflege des Erfahrungsaustausches mit den staatlichen Datenschutzbeauftragten

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. und 2. Staatsexamen)
- mehrjährige Berufserfahrung, auch in Leitungsfunktionen
- besondere Kenntnisse des Datenschutzrechtes
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und strategischem Denken
- sehr gute kommunikative Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Kenntnisse der kirchlichen Strukturen
- Bereitschaft zu intensiverer Reisetätigkeit

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Mitarbeiter- und Finanzverantwortung
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit)
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen gern Herr Dr. Thiele (Tel. 0511/2796-249) zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2013 an das

Kirchenamt der EKD
Personalreferat
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Referentenstelle bei der EKD

Im **Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland** mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem **1. August 2013** für das Referat Ferner Osten, Australien, Pazifik, Nordamerika die Stelle

einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten

für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Aufgabenprofil:

- Begleitung der mit der EKD verbundenen deutschsprachigen evangelischen Gemeinden mit Auslandspfarstellen in der Region

- Auswahl und Begleitung von Pfarrerinnen/Pfarrern im Auslandsdienst
- Pflege und Vertiefung ökumenischer Kontakte zu den Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen in der Region
- Koordination der Aktivitäten der Gliedkirchen und Werke in den Regionen
- Beziehungen zur deutschen Seemannsmission e. V.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit im Team
- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- eine Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 15 Bund, soweit hierfür die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit)
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Wir erwarten:

- Mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt
- Ökumenische Erfahrungen in internationalen Beziehungen
- Interesse an der Begleitung der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen im Ausland
- Beherrschung der englischen Sprache
- Belastbarkeit im Blick auf Dienstreisen ins Ausland
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Teams
- Verständnis für Verwaltungsaufgaben sowie Organisationstalent
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Oberkirchenrätin Dine Fecht (Tel. 0511 / 2796-121) und das Personalreferat (Tel. 0511/ 2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2013** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
 Personalreferat
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover

Dienstnachrichten

Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle

2 Ludwigshafen-Oggersheim Pfarrerin Reinhild Burgdörfer, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Mai 2013,

Weilerbach Pfarrerehepaar Clara und Frank Glade, Blieskastel, mit Wirkung vom 15. April 2013.

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrerin Andrea Jung, Germersheim, zur Inhaberin der Pfarrstelle Gönheim, mit Wirkung vom 1. Mai 2013.

Enthebungen

Enthoben wurde von der Pfarrstelle

Heuchelheim Pfarrer Gerhard Broszies, Heuchelheim, mit Ablauf des Monats Mai 2013,

1 Gedächtniskirche Speyer Dekan Friedhelm Jakob, Speyer, mit Ablauf des Monats Juli 2013,

Jockgrim Pfarrer Reinhard Kalcker, Jockgrim, mit Ablauf des Monats März 2013.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

2 Ludwigshafen-Oggersheim Pfarrerin Marie-Luise Lautenbach, Ludwigshafen und Pfarrer Andreas Große, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 30. April 2013;

die Pfarrversehung der Pfarrstelle

Wilgartswiesen Pfarrer Johannes Berthold, Vorderweidenthal, Pfarrer Andreas Gutting, Albersweiler, Pfarrer Christoph Knack, Frankenthal und Pfarrer Jürgen Reinhardt, Annweiler, mit Wirkung vom 23. Februar 2013.

Beurlaubungen

Verlängert wurde die Beurlaubung von

Pfarrer Andreas Kuntz, Herford, zum Dienst als Friedensfachkraft in Nahost bis einschließlich 31. Dezember 2013.

Entlassungen

Entlassen auf Widerruf aus dem Dienst der Landeskirche wird

Vikar Walter Daniel Dootz, Bad Bergzabern, mit Ablauf des Monats Dezember 2013.

“Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone
des Lebens geben.“

Die Offenbarung des Johannes
Kapitel 2, Vers 9

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Berthold Dönges

in Bruchmühlbach am 1. Februar 2013 im Alter von 80 Jahren abgerufen.

